

Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Arbeitsgruppenorganisationsordnung des CfBrH e.V. (CfBrH-AGOrgO)

Amtsgericht Hildesheim VR 200008

Arbeitsgruppenorganisationsordnung des CfBrH e.V. (CfBrH-AGOrgO)

vom 6. April 2014

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Organe

§ 3 Arbeitsgruppenversammlung

§ 4 Arbeitsgruppenleitung

§ 5 Ausbilder

§ 6 Finanzen der Arbeitsgruppen

§ 7 Arbeitsgruppenmitgliedschaft

§ 1 Allgemeines

1. ¹Die Arbeitsgruppen (AG) sind Untergliederung des CfBrH. ²Ihre Aufgabe ist es, innerhalb ihres lokalen Gebietes die Ausbildung und den Hundesport zu fördern, indem sie
 - (a) regelmäßig Hundeausbildung anbieten,
 - (b) Mitglieder auf Sportveranstaltungen vorbereiten,
 - (c) Hundesportveranstaltungen durchführen sowie
 - (d) das positive Bild des CfBrH und der von ihm betreuten Britischen Hütehunde-Rassen in der Öffentlichkeit durch Wort und Tat bestärken.

³Es obliegt den Arbeitsgruppen, alle Aufgaben und Ziele des Clubs nachhaltig zu fördern.

⁴Die Hundesportler werden durch die Arbeitsgruppenleitung und die Ausbilder einer Arbeitsgruppe betreut.

§ 2 Organe

1. ¹Organe der Arbeitsgruppen sind:
 - (a) die Arbeitsgruppenversammlung,
 - (b) die Arbeitsgruppenleitung.

§ 3 Arbeitsgruppenversammlung

1. ¹Die Arbeitsgruppenversammlungen der Arbeitsgruppen finden möglichst jährlich, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. ²Sie werden vom Arbeitsgruppenleiter oder seinem Vertreter einberufen. ³Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club Report“ unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Tagungsorts und der Tagesordnung zu erfolgen.
2. ¹Innerhalb des Jahres, das der Mitgliederversammlung der Landesgruppe vorausgeht, ist eine Arbeitsgruppenversammlung der jeweiligen Arbeitsgruppe mit Wahl der Arbeitsgruppenleitung der Arbeitsgruppe durchzuführen. ²Die Amtszeit der Arbeitsgruppenleitung beträgt 3 Jahre. ³Aufgabe dieser Arbeitsgruppenversammlung ist ebenfalls die Entgegennahme des Kassen- und Prüfberichts sowie die Entlastung der scheidenden Arbeitsgruppenleitung. ⁴Das Protokoll dieser Arbeitsgruppenversammlung ist binnen 6 Wochen an den ersten Vorsitzenden der Landesgruppe, der die Arbeitsgruppe angehört, sowie an die Geschäftsstelle des CfBrH zu senden.
3. ¹Die Arbeitsgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Arbeitsgruppenmitglieder erschienen sind. ²Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb einer Stunde eine weitere Arbeitsgruppenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ³Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Die Wahl der Mitglieder erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt.

§ 4 Arbeitsgruppenleitung

1. ¹Die Arbeitsgruppenleitung einer Arbeitsgruppe besteht aus:
 - (a) Arbeitsgruppenleiter, der die Arbeitsgruppe innerhalb der Landesgruppen vertritt und für die Ausgestaltung der Arbeit und Ausbildung innerhalb der Arbeitsgruppe verantwortlich ist,
 - (b) Stellvertretender Arbeitsgruppenleiter, der den Arbeitsgruppenleiter im Verhinderungsfall vertritt,
 - (c) Kassierer, der die vereinnahmten Gelder und vorliegende Vermögenswerte in der Arbeitsgruppe stellvertretend für den Kassierer der Landesgruppe und damit für den Leiter Finanzen des CfBrH verwaltet,
 - (d) Schriftführer, der Protokoll über die Sitzungen der Arbeitsgruppenleitung führt und alle relevanten Schriftsätze der Arbeitsgruppe vorbereitet,

²In allen Angelegenheiten von wichtiger Bedeutung für die Arbeitsgruppe, wie auch auf ausdrücklichen Wunsch von einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsgruppenleitung, hat die Arbeitsgruppenleitung durch gemeinsamen Beschluss Entscheidungen zu treffen. ³Hierbei kann das einzelne Mitglied der Arbeitsgruppenleitung nur zustimmen oder ablehnen. ⁴Eine Stimmenmehrheit ist erforderlich. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Arbeitsgruppenleiters, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Arbeitsgruppenleiters.

2. ¹Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgruppe verwalten ihr Amt eigenverantwortlich; sie sind dem Arbeitsgruppenleiter bzw. seinem Stellvertreter gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ²Die Arbeitsgruppenleitung einer Arbeitsgruppe ist nicht Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB und ist dem Vorstand der Landesgruppe gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 5 Ausbilder

1. ¹Ausbilder werden nach Notwendigkeit und entsprechender Qualifikation von der Arbeitsgruppenleitung benannt. ²Diese müssen ihre Qualifikation nach den einschlägigen Ordnungen des CfBrH erlangen und erhalten.
2. ¹Der Arbeitsgruppenleiter oder eine von diesem autorisierte Person setzt die Ausbilder innerhalb der Arbeitsgruppe zweckmäßig ein.

§ 6 Finanzen der Arbeitsgruppen

1. ¹Die Arbeitsgruppen werden durch Beitragsanteile und gegebenenfalls durch Erlöse aus der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen in ihrem lokalen Bereich finanziert. ²Die Arbeitsgruppenleitung befindet über die Verwendung ihrer Finanzmittel eigenverantwortlich. ³Die Kasse wird vom Kassierer der Arbeitsgruppe geführt. ⁴Dieser erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht der Arbeitsgruppe nach Vorgabe des Leiters für Finanzen und reicht diese unterschrieben vom ihm selbst sowie vom Arbeitsgruppenleiter beim Kassierer der Landesgruppe ein. ⁵Die Kasse wird spätestens bis zum 15. Februar des folgenden Geschäftsjahres vom Kassierer der Landesgruppe oder einem von diesem ernannten Vertreter geprüft. ⁶Der Kassenbericht und Kassenprüfbericht wird als Teil des Jahresabschlusses der Landesgruppe ebenfalls bis spätestens zum 15. Februar des Folgejahres dem Leiter Finanzen des Hauptclubs und dem Vorstand der Landesgruppe vorgelegt.

§ 7 Arbeitsgruppenmitgliedschaft

1. ¹Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe steht nur Mitgliedern der Landesgruppe frei, der die Arbeitsgruppe angehört. ²Über die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe befindet die Arbeitsgruppenleitung der Arbeitsgruppe eigenständig und frei. ³Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.
2. ¹Bei Unstimmigkeiten zwischen der Arbeitsgruppenleitung einer Arbeitsgruppe und einem Mitglied kann diese beim Vorstand der Landesgruppe, der die Arbeitsgruppe angehört, einen zu begründenden Ausschluss aus der Arbeitsgruppe beantragen; der Vorstand der Landesgruppe kann einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit beschließen. ²Jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe kann jederzeit seinen Austritt aus der Arbeitsgruppe erklären.